

wisserung der Zugehörigkeit zur Kirche namhaft macht. Die Lebensrelevanz des Abendmahls liege gegenwärtig darin, daß sich dabei der Glaubende seines Glaubensgrundes vergewissere. Die neue Abendmahlsbewegung ist nach dem Urteil von Christiansen nicht der Theologie oder den Kirchen zu verdanken, sondern ist an der Basis, in Gemeinden und Gruppen entstanden. Kennzeichnend für diese Bewegung sei das Stichwort Gemeinschaft: „Das Abendmahl wird als Mahlgemeinschaft gefeiert, die Kommunion als Kommunikation der Teilnehmer erfahren.“ Es gehe dabei um mehr als um die Sehnsucht nach gefühligem Geborgenheit in der Gruppe. Ausgehend von der nicht zuletzt durch die letzten Kirchentage geprägten Form des „Feierabendmahls“, macht Christiansen Vorschläge für eine Gestaltung von Abendmahlsgottesdiensten, bei denen das gemeinsame Feiern in den Vordergrund treten kann.

Personen

In seiner Botschaft zum diesjährigen Welttag der sozialen Kommunikationsmittel, der unter dem Thema „Die Förderung des Friedens“ steht, betonte *Johannes Paul II.*, die Kommunikationsmittel könnten sowohl institutionell wie inhaltlich einen Beitrag zum Frieden leisten. Es brauche eine Ordnung der Kommunikation, die einen korrekten und konstruktiven Gebrauch von Informationen ermögliche. Information sei nie neutral, sondern hänge von grundlegenden Werthaltungen ab. Zur Förderung des Friedens müsse die soziale Kommunikation einseitige Sichtweisen überwinden, Vorurteile abbauen und einen Geist gegenseitiger Solidarität schaffen.

Bei einem Vortrag in Worms bekräftigte der Wiener Erzbischof *Kardinal Franz König* die Forderung der katholischen Kirche nach Religionsfreiheit im privaten und öffentlichen Bereich für alle Menschen. Er kritisierte besonders die Diskrepanz zwischen Theorie und Praxis der Religionsfreiheit in den Staaten des Warschauer Paktes. Die Anhänger einer Religion seien in diesen Staaten praktisch immer diskriminiert; sie würden auf die unteren Ränge der gesellschaftlichen Ordnung abgedrängt. So hätten sie beispielsweise nicht das Recht, Lehrer, Beamter oder Offizier zu werden oder sich im Hörfunk und Fernsehen zu äußern.

Innerhalb eines Tages – am 22. März wurden durch Johannes Paul II. zwei der wichtigsten italienischen Diözesen neu besetzt. Als Nachfolger des im Oktober 1982 verstorbenen, erst 61jährigen Kardinals *Giovanni Benelli* wurde der bisherige 59jährige Weihbischof von Florenz, *Silvano Piovanelli*, Erzbischof dieser Diözese. Nachfol-

SEBOTT, REINHOLD. Das Neue im neuen kirchlichen Eherecht. In: Stimmen der Zeit Jhg. 108 Heft 4 (April 1983) 259–272.

Eine Formulierung von Paul Wirth greift der Autor auf und nennt das neue Kirchenrecht, das am 25. Januar veröffentlicht wurde (HK März 1983, 128–134) und am 27. November in Kraft treten wird, ein „Musterbeispiel für eine behutsame, jeder Bilderstürmerei abholde, neue Rechtsvorstellungen in das geltende Recht integrierende Rechtsbereinigung“. Er stellt materielle und formelle Teile des neuen Eherechts vor, die vom bisherigen abweichen oder deren Änderung an sich erwartet worden war, jedoch nicht vorgenommen wurde. Anschließend nennt er positive und negative Seiten des neuen Ehegesetzes. Als eine Tatsache von „weittragender Bedeutung“ sieht er die Entscheidung des Eherechts an, die Eheverwehrlere des alten

Codex Iuris Canonici (CIC) aufzugeben. Das neue Ehegesetz überwinde eine „materialistische Beschreibung der Ehe ... zugunsten einer mehr geistig-geistlichen“. Der Autor bedauert, daß das neue Recht zu keinem grundlegenden theologischen Gesamtentwurf der Ehelehre gefunden habe. Aus den negativen Kritikpunkten folgert er einige Anstöße für die weitere Arbeit: 1. Für den CIC wäre es von Vorteil gewesen, wenn die Verbesserungsvorschläge der Kirchenrechtler aller Richtungen Berücksichtigung gefunden hätten und nicht nur die des konservativen Flügels. 2. Das Kirchenrecht solle dazu übergehen, die Gesetzestexte in Loseblattsammlung zusammenzufassen. Die unausbleibliche ständige Veralterung der Gesetze erfordere eine praktischere Form des Gesetzbuches. 3. Die kirchliche Trauung sollte nicht mehr zur Gültigkeit der Ehe gefordert werden. 4. Die Geschiedenenpastoral müsse überdacht werden.

ger des aus Gesundheitsgründen zurückgetretenen Erzbischofs von Bologna, Kardinal *Antonio Poma* (73), wurde der bisherige Bischof von Piacenza und Vorsitzende der Familienkommission der Italienischen Bischofskonferenz, *Enrico Manfredini* (61). Während *Piovanelli* bisher außerhalb der Diözese wenig bekannt war, gilt *Manfredini* als einer der politisch, sozial und kirchlich profilierten Sprecher im italienischen Episkopat.

Nachfolger des aus Altersgründen zurückgetretenen Erzbischofs von Madrid, *Vicente Kardinal Enrique y Tarancón* (75), wurde der bereits 66jährige bisherige Erzbischof von Santiago de Compostela, *Angel Suquia Goicoechea*. Die Berufung des dem Opus Dei nahen Basken *Goicoechea* auf den wichtigsten Bischofsstuhl Spaniens hat nicht nur wegen seines Alters überrascht, da *Goicoechea* noch stark von der Franco-Zeit geprägt, zu der betont konservativen Minderheit im Episkopat gehört, die den von seinem pastoral, sozial und politisch sehr aufgeschlossenen Vorgänger *Tarancón* geleiteten Übergang zur spanischen Demokratie nur bedingt mitmachte. In der spanischen Öffentlichkeit ist die Ernennung denn auch bereits auf heftige Kritik gestoßen. Hingegen wurde die Ernennung des bisherigen Vizepräsidenten des römischen Einheitssekretariats, *Ramon Torrella Cascante* (60), der als ein Mann der Erneuerung gilt, zum Erzbischof von Tarragona überwiegend begrüßt.

Mit einer scharfen Erklärung hat der orthodoxe Erzbischof *Serafim* von Athen auf Pläne des Vatikans reagiert, den Titel des katholischen Erzbischofs von Athen zu ändern. Der Pronuntius hatte beim zuständi-

gen Ministerium eine Anfrage eingereicht, ob die orthodoxe Kirche etwas gegen die Titulierung des katholischen Erzbischofs als „Erzbischof von St. Dionysius in Athen und von Festland-Griechenland“ einzuwenden hätte. *Serafim*, der als Oberhaupt der orthodoxen Kirche den Titel „Erzbischof von Athen und ganz Griechenland“ führt, erhob in seiner Erklärung den Vorwurf, die Bemühungen des Pronuntius stellten ein Stadium in der Verwirklichung eines heimtückischen Planes dar. Man sei entschlossen, die „programmierte methodische Untergrabung der Orthodoxie, des Fundaments und der Stütze des griechischen Volkes“, abzuwehren.

Der Ägyptische Staatsgerichtshof hat nach einem mehrmonatigen Prozeß entschieden, daß die von Präsident Sadat im September 1981 verfügte Absetzung und Verbannung des koptischen Patriarchen *Schenuda III.* Rechtens gewesen sei. Gleichzeitig wurde die koptische Kirche aufgefordert, ein neues Oberhaupt zu wählen. In dem Prozeß hatten die Verteidiger des im Wüstenkloster Wadi Natrun lebenden Patriarchen den Standpunkt vertreten, daß staatliche Stellen nicht das Recht hätten, den Patriarchen abzusetzen. Das Gericht gab mit seiner Entscheidung diesen Argumenten nicht recht, sondern erklärte Absetzung und Verbannung als verfassungskonform. Allerdings stellte das Gericht fest, daß die ebenfalls von Sadat verfügte Einsetzung eines fünfköpfigen Bischofsrates zur Leitung der koptischen Kirche verfassungswidrig gewesen sei.

Beilagenhinweis:
Dieser Ausgabe liegt ein Prospekt des Verlags Herder, Freiburg, bei.